





Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Zweck der Lohnstatistik ist es, einen vertieften Einblick in die Lohnstruktur der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu geben und international vergleichbare Daten bereitzustellen.

Die liechtensteinische Lohnstatistik enthält Angaben zu den mittleren monatlichen Bruttolöhnen der Beschäftigten in Liechtenstein (Medianlöhne). Die Bruttolöhne sind dabei aufgegliedert nach Wirtschaftszweig, Unternehmensgrösse, Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie Geschlecht, Alter, Wohnsitz und Staatsbürgerschaft. Zudem enthält die Lohnstatistik Informationen zur Lohnverteilung anhand der Quartillöhne und zur Häufigkeitsverteilung der effektiven Bruttomonatslöhne. Über die Lohnentwicklung informieren die Zeitreihen nach Wirtschaftszweig und Geschlecht.

Informationen der Lohnstatistik werden im Thema «Löhne» auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Lohnstatistik ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL 2008 Nr. 271.

---

Statistikportal Liechtenstein



Hier finden Sie detaillierte Informationen zum Inhalt der Statistik, Grafiken, Tabellen, Zeitreihen und Ländervergleiche.

[www.statistikportal.li](http://www.statistikportal.li)

Impressum

Erscheinungsdatum: 17.04.2026

Berichtsjahr: 2024

Erscheinungsweise: jährlich

Herausgeber:

Amt für Statistik Liechtenstein,  
Äulestrasse 51, 9490 Vaduz

Ansprechperson:

Simon Gstöhl T +423 236 68 77  
[info.as@llv.li](mailto:info.as@llv.li)

Bearbeitung: Simon Gstöhl

Gestaltung: Karin Knöllner

Themengebiet: Arbeit und Erwerb

Nutzungsbedingungen: CC BY 4.0

Publikations-ID: 291.2024.01.1

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>1</b>	<b>Methodik</b>	<b>4</b>
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	6
1.5	Datenaufbereitung	6
1.6	Publikation der Ergebnisse	7
1.7	Wichtige Hinweise	7
<b>2</b>	<b>Qualität</b>	<b>9</b>
2.1	Relevanz	9
2.2	Genauigkeit	9
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	10
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	10
<b>3</b>	<b>Glossar</b>	<b>12</b>
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	12
3.2	Begriffserklärungen	13
3.3	Klassifikationen	14

# 1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

## 1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Lohnstatistik informiert über die Lohnstruktur und die Lohnentwicklung der liechtensteinischen Volkswirtschaft. Zu diesem Zweck werden die mittleren monatlichen Bruttolöhne der Beschäftigten nach Wirtschaftszweig, Unternehmensgrösse, Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie Geschlecht, Alter, Wohnsitz und Staatsbürgerschaft aufgegliedert. Anhand der Quartilslöhne und der Häufigkeitsverteilung der Löhne gibt die Lohnstatistik auch Auskunft zur Lohnverteilung.

Weitere statistische Informationen zum Thema Löhne enthalten die Analyse der Löhne von Frauen und Männern 2016, das Statistische Jahrbuch (Erwerbseinkommen der AHV-Versicherten), die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (Bruttolöhne und -gehälter nach Inlandskonzept und Inländerkonzept) und die Steuerstatistik (Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit, Lohnsummen der Zupendelnden, Erwerbsverteilung).

## 1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Lohnstatistik wird in erster Linie verwendet, um sich über die mittleren Bruttolöhne in den einzelnen Wirtschaftszweigen zu informieren. Von besonderem Interesse ist auch die Frage, wie sich die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern entwickeln.

Zu den Hauptnutzern zählen die Regierung, verschiedene Amtsstellen, die Wirtschafts- und Interessenverbände, Nichtregierungsorganisationen, Privatpersonen und die wissenschaftliche Forschung. Die Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die aktuellen Ergebnisse.

## 1.3 Gegenstand der Statistik

### Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Lohnstatistik sind die Bruttolöhne, die die liechtensteinischen Arbeitgebenden für ein bestimmtes Jahr an ihre in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausbezahlen.

### Mittlerer Bruttolohn (Median)

Zur Beschreibung der Lohnstruktur verwendet die liechtensteinische Lohnstatistik in erster Linie den Median als statistisches Mass für den mittleren Bruttolohn. Der Median ist der zentrale Wert, welcher die berücksichtigten Löhne, nach zunehmender Lohnhöhe geordnet, in zwei gleich grosse Gruppen teilt: Für die eine Hälfte der erfassten Arbeitsverhältnisse liegt der Bruttolohn über diesem Wert, für die andere Hälfte der Arbeitsverhältnisse liegt er darunter. Im Vergleich zum arithmetischen Mittel hat der Median den Vorteil, dass er weniger empfindlich gegenüber einzelnen sehr hohen oder sehr tiefen Löhnen ist.

### Quartile

Die Quartile folgen der gleichen Logik wie der Median. Sie teilen die berücksichtigten Löhne, nach zunehmender Lohnhöhe geordnet, in vier gleich grosse Gruppen. Beim ersten Quartil weisen drei Viertel der Arbeitsverhältnisse einen Bruttolohn über dem angegebenen Wert auf, für ein Viertel der Arbeitsverhältnisse liegen die Löhne unter dem ersten Quartil. Für das dritte Quartil verhält es sich gerade umgekehrt: Nur 25% der Arbeitsverhältnisse weisen einen Lohn auf, der über dem dritten Quartil liegt. Das zweite Quartil entspricht dem Median.

### Definition des Bruttolohns

Die liechtensteinische Lohnstatistik stützt sich bei der Definition des monatlichen Bruttolohnes auf den steuerrechtlichen Begriff des Bruttolohns ab, wie er in den Lohnmeldungen der Arbeitgebenden verwendet wird. Der lohnsteuerepflichtige Bruttolohn umfasst gemäss der Definition der liechtensteinischen Steuerverwaltung folgende Lohnbestandteile:

- Besoldung, Gehalt, Lohn
- Teuerungszulagen
- Gratifikationen
- Leistungsprämien
- Überzeitvergütungen, Schicht- und Nachtarbeitszulagen, Sonn- und Feiertagsentschädigungen, Ferienentschädigungen
- Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgaben
- Heirats- und Geburtszulagen
- Mietzinsbeiträge des Arbeitgebers
- Fahrtkostenentschädigungen vom Wohnort zum Arbeitsplatz
- Naturalleistungen (freie Verpflegung, Unterkunft, andere Naturalleistungen)
- Trinkgelder

- Sonstige Vergütungen (Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Boni, Gewinnanteile, Verwaltungsrats-, Stiftungsrats- und Aufsichtsrats-honorare, Tantiemen, Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen des Arbeitnehmenden, Abgangsentschädigungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses)

Der lohnsteuerpflichtige Bruttolohn beinhaltet auch den Lohnsteuerabzug und die Sozialbeiträge der Arbeitnehmenden an die Sozialversicherungen (AHV/IV/FAK, ALV, NBU, Pensionsversicherung, Krankenkasse), die der Arbeitgeber direkt an die Steuerverwaltung bzw. an die Sozialversicherungen überweist und nicht dem Arbeitnehmer ausbezahlt. Richtet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Taggelder aus der Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherung aus, werden diese ebenfalls zum lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn gezählt.

#### Umrechnung auf Vollzeit-Monatslöhne

Die Arbeitgebenden melden auf ihren Lohnlisten für jeden Arbeitnehmenden den während des vergangenen Kalenderjahres ausbezahlten Bruttolohn. Da die liechtensteinische Lohnstatistik Monats- und nicht Jahreslöhne ausweist, werden die von den Arbeitgebern gemeldeten Bruttolohnsummen jeweils durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate geteilt. So wird beispielsweise der gemeldete Bruttojahreslohn eines während des

ganzen Jahres beschäftigten Arbeitnehmenden für die Lohnstatistik durch 12 geteilt. Die gemeldeten Bruttolöhne von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden werden anhand des Beschäftigungsgrades auf eine Vollzeitbeschäftigung (100%) hochgerechnet.

#### International vergleichbare Lohndefinition

Um die Ergebnisse international vergleichen zu können, orientiert sich die liechtensteinische Lohnstatistik an den Begriffsdefinitionen und Erhebungsmerkmalen der schweizerischen Lohnstrukturerhebung und der europäischen Verordnungen zur Verdienststruktur (die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten sowie die Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über die Verdienststruktur).

Der monatliche Bruttolohn der liechtensteinischen Lohnstatistik ist aufgrund seiner breiten Definition grundsätzlich vergleichbar mit dem monatlichen Bruttolohn der schweizerischen Lohnstrukturerhebung und mit dem durch 12 geteilten Bruttojahresverdienst aus der Verdienststrukturerhebung der anderen EWR-Mitgliedsländer. Zum Vergleich zeigt nachfolgende Tabelle die Lohndefinitionen, wie sie in der Schweiz und in den anderen EWR-Ländern verwendet werden.

Schweiz	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
<p><b>Monatlicher Bruttolohn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlohn im Monat Oktober, inkl. regelmässige Zulagen</li> <li>• Zulagen für Schicht-, Sonntags- und Nachtarbeit sowie andere Erschwerniszulagen</li> <li>• Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (Sozialabgaben, die vom Bruttolohn zurückbehalten werden (Arbeitnehmeranteil)): Beiträge AHV, IV, EO, ALV und NBUV, ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge BVG</li> <li>• 1/12 vom 13. und 14. Monatslohn</li> <li>• 1/12 der Entlohnung aus geleisteten Überstunden</li> <li>• 1/12 von jährlichen Sonderzulagen (Boni, Umsatzbeteiligungen, Gratifikationen, Treueprämien, Verwaltungsratsentschädigungen, Gehaltsnebenleistungen, Beteiligungsrechte, Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter)</li> </ul> <p>Die erhobenen Bruttolöhne werden in der schweizerischen Lohnstrukturerhebung jeweils auf standardisierte Monatslöhne umgerechnet, d.h. auf eine einheitliche Arbeitszeit von 4 1/3 Wochen zu 40 Stunden.</p>	<p><b>Bruttojahresverdienst:</b></p> <p>Die vom Arbeitgeber im Berichtsjahr gezahlten Geldleistungen vor Abzug der Steuern und der vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung.</p> <p>Zum Bruttojahresverdienst zählen auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 13. oder 14. Monatsgehalt</li> <li>• Urlaubsgeld</li> <li>• Quartals- oder Jahresprämien</li> <li>• Produktivitätsprämien, Anerkennungsprämien, Einstellungsanreize</li> <li>• Abschieds- oder Ruhestandsprämien</li> <li>• Rückwirkend geleistete Zahlungen</li> <li>• Sachleistungen (Unternehmenserzeugnisse, Mitarbeiterwohnungen, Firmenwagen, Aktienoptionen, Aktienkaufpläne)</li> </ul> <p><b>Bruttomonatsverdienst:</b></p> <p>Sämtliche Zahlungen für den Berichtsmonat, aber ohne Prämien und Zulagen, die nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden.</p>

Quellen: Bundesamt für Statistik: Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2012. Kommentierte Ergebnisse. Neuchâtel 2015. S. 23. Bundesamt für Statistik: Fragebogen der Lohnstrukturerhebung.

Quelle: Verordnung (EG) Nr. 1738/2005 in Bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über die Verdienststruktur, Anhang II, Punkt 4.

## 1.4 Datenquellen

### Nutzung von Verwaltungsdaten

Im Unterschied zu anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz werden für die liechtensteinische Lohnstatistik keine Stichprobenerhebungen bei den Arbeitgebenden durchgeführt, sondern Verwaltungsdaten genutzt. Bei diesen Verwaltungsdaten handelt es sich um die Lohnmeldungen der Arbeitgebenden, welche mit Registerdaten des Amtes für Statistik verknüpft werden. Die Nutzung von Verwaltungsdaten hat vor allem zwei Vorteile: Der Anteil der erfassten Löhne ist grösser als bei einer Stichprobenerhebung, was die Aussagekraft der Ergebnisse verbessert, und die Unternehmen müssen nicht mit einer zusätzlichen Datenerhebung belastet werden. Umgekehrt ergeben sich aus der Nutzung von Verwaltungsdaten anstelle einer Stichprobenerhebung auch gewisse Unterschiede hinsichtlich der erfassten Löhne, die bei der Datenbereinigung zu berücksichtigen sind, um die internationale Vergleichbarkeit zu verbessern. Die Nutzung von Verwaltungsdaten hat zudem den Nachteil, dass bestimmte Merkmale wie das Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes oder die Ausbildung der Beschäftigten nicht vorliegen.

### Lohnmeldungen der Arbeitgebenden als Datenbasis

Datenquellen für die liechtensteinische Lohnstatistik sind einerseits die Lohnmeldungen der Arbeitgebenden, die von der liechtensteinischen Steuerverwaltung elektronisch erfasst werden, sowie andererseits bestimmte Personenmerkmale aus dem Liechtensteinischen Unternehmensregister.

Die Arbeitgebenden haben der Steuerverwaltung für die Lohnsteuerabrechnung jährlich Lohnlisten für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen, die unter anderem die Namen der Arbeitnehmenden, ihre AHV-Nummer und ihre Bruttolohnsumme enthalten. Die Steuerverwaltung fungiert dabei als Verrechnungsstelle für die Lohnsteuer.

### Zusammenführung der Daten

Das Amt für Statistik führt die Lohndaten mit den Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenmerkmalen aus dem Liechtensteinischen Unternehmensregister zusammen, die für die Erstellung der Lohnstatistik erforderlich sind. Bei den Merkmalen der Arbeitnehmenden handelt es sich um die Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr, den Beschäftigungsgrad, den Wohnort, das Geschlecht, das Alter, die Staatsangehörigkeit, den Aufenthaltsstatus und die Zugehörigkeitsdauer zum Unternehmen. Als Merkmale der Arbeitgebenden wurden der Wirtschaftszweig gemäss NOGA-Klassifikation (NOGA 2008) und die Unternehmensgrösse ergänzt. Für das Jahr 2020 wurden diese Daten zusätzlich mit den Angaben der Kurzarbeitslosentschädigung angereichert, da verhältnismässig viele Arbeitnehmende aufgrund der Massnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie

davon betroffen waren. In den darauffolgenden Jahren wurde auf die Ergänzung dieser Daten verzichtet.

Für die Erstellung der Lohnstatistik verfügte das Amt für Statistik als Ergebnis dieser Datenzusammenführung über einen anonymisierten Datenbestand in Form einer Excel-Tabelle, die insgesamt 49 082 Bruttolöhne für das Jahr 2024 umfasste und als Ausgangsbasis für die Datenaufarbeitung diente.

## 1.5 Datenaufbereitung

Zweck der Datenaufbereitung ist es, un plausible Datensätze auszuschneiden und eine möglichst hohe internationale Vergleichbarkeit herzustellen.

### Ungewöhnlich tiefe Löhne

Ungewöhnlich tiefe Löhne werden in der liechtensteinischen Lohnstatistik nicht berücksichtigt. Als ungewöhnlich tief werden hier monatliche Bruttolöhne von CHF 2 000 oder weniger bei einem Beschäftigungsgrad von 100% festgelegt. Gemäss der schweizerischen Lohnstrukturerhebung 2020 lagen 0.3% der monatlichen Nettolöhne von vollzeitbeschäftigten Personen mit einem Beschäftigungsgrad von 90% und mehr unter CHF 2 001.

Die Resultate der liechtensteinischen Lohnstatistik sind relativ unempfindlich gegenüber der genauen Festlegung dieses unteren Schwellenwerts. Setzt man den Schwellenwert für den monatlichen Bruttolohn alternativ bei CHF 1 500 oder CHF 2 500 an, verschiebt sich der Median des monatlichen Bruttolohns um CHF -28 bzw. CHF +30.

### Personen mit tiefen Löhnen und geringer Beschäftigungsdauer

Nicht berücksichtigt werden in der Lohnstatistik Lohnzahlungen an Arbeitnehmende mit einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten oder kürzer, die bei einem Beschäftigungsgrad von 100% einen monatlichen Bruttolohn von CHF 3 000 oder weniger erhielten. Ohne diese Einschränkung würde der Median des monatlichen Bruttolohns CHF 23 tiefer liegen.

### Personen unter 19 Jahren

In der Lohnstatistik werden nur Lohnzahlungen an Arbeitnehmende im Alter von 19 oder mehr Jahren berücksichtigt. Diese Einschränkung wirkt sich auf den Median des monatlichen Bruttolohnes nur geringfügig aus. Verzichtet man auf die Altersgrenze, liegt der Median CHF 8 tiefer.

### Liechtensteinische Staatsangehörige mit tiefen Löhnen in Kleinunternehmen

Problematisch für die internationale Vergleichbarkeit der Lohnstatistik sind Bruttolöhne von Betriebsinhaber/innen und ihren Familienangehörigen, die im Vergleich zum Beschäftigungsgrad reduziert sind. Bei den Be-

triebsinhaber/innen und ihren Familienangehörigen handelt es sich häufig um Personen mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit, die in Kleinunternehmen arbeiten. In der Lohnstatistik werden deshalb Lohnzahlungen an Personen nicht berücksichtigt, die einen monatlichen Bruttolohn von CHF 3 000 oder weniger erhalten (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%), liechtensteinische Staatsangehörige sind und in einem Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten arbeiten. Ohne diese Einschränkung läge der Median des monatlichen Bruttolohns CHF 8 tiefer.

#### **Beschäftigungsgrad von weniger als 15%**

In der liechtensteinischen Beschäftigungsstatistik wurden bis 2009 nur Beschäftigungsverhältnisse mit einem Beschäftigungsgrad von 15% oder mehr berücksichtigt. Dies entspricht einer Beschäftigung von mindestens 6 Stunden pro Woche. Um eine möglichst hohe Kohärenz zwischen der Lohnstatistik und der Beschäftigungsstatistik zu gewährleisten, wurden deshalb bei Einführung der Lohnstatistik nur Lohnzahlungen an Arbeitnehmende berücksichtigt, die einen Beschäftigungsgrad von ebenfalls mindestens 15% aufweisen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den bisherigen Lohnstatistiken wird diese untere Limite beim Beschäftigungsgrad beibehalten. Berücksichtigt man auch Beschäftigungsverhältnisse mit einem Beschäftigungsgrad zwischen 2% und 14%, verringert sich der Median des monatlichen Bruttolohnes um CHF 55.

#### **Teilzeitangestellte mit ungewöhnlich hohen Löhnen**

Bei Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen kann das Problem auftreten, dass die Basisdaten für die Lohnstatistik nur eines der (Teilzeit-)Arbeitsverhältnisse ausweisen, während der erfasste Jahreslohn den Gesamtlohn aus allen Beschäftigungsverhältnissen dieser Person umfasst. In einem solchen Fall führt die Hochrechnung des erfassten Jahreslohns auf den Beschäftigungsgrad von 100% zu einem überhöhten Vollzeitlohn. Zur Qualitätsverbesserung werden deshalb Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsgrad von 50% oder weniger und einem Vollzeitmonatslohn von CHF 15 000 oder mehr nicht in der Lohnstatistik berücksichtigt. Würde man diese unplausibel hohen Bruttomonatslöhne von Teilzeitangestellten nicht ausklammern, läge der Median des monatlichen Bruttolohns CHF 42 höher.

#### **Unterjährige Beschäftigungsverhältnisse mit ungewöhnlich hohen Löhnen**

Der Bruttomonatsverdienst gemäss EU-Verordnung Nr. 1738/2005 sollte Abschiedsprämien nicht enthalten, da diese nicht mit jedem Arbeitsentgelt gezahlt werden. Aufgrund der Lohndefinition der Steuerverwaltung sind diese Abschiedsprämien (oder Abgangszahlungen) jedoch im Bruttojahreslohn enthalten. Um der EU-Definition besser Rechnung zu tragen, werden Beschäftigungsverhältnisse mit einem Bruttomonatslohn von

CHF 25 000 und mehr sowie einer Beschäftigungsdauer im Berichtsjahr von weniger als 12 Monaten nicht in der Lohnstatistik berücksichtigt. Würde man diese unterjährigen Beschäftigungsverhältnisse mit ungewöhnlich hohen Löhnen nicht ausklammern, läge der Median des monatlichen Bruttolohns CHF 20 höher.

#### **Gesamteffekt der Datenbereinigung**

Die verschiedenen Einschränkungen, die im Zuge der Datenbereinigung vorgenommen werden, überschneiden sich teilweise. Schliesst man nur die ungewöhnlich tiefen Löhne unter CHF 2 001 aus der Berechnung aus und hebt alle anderen Einschränkungen auf, fällt der Median des monatlichen Bruttolohns CHF 2 höher aus. Die durchgeführten Datenbereinigungen erhöhen den Medianlohn somit um weniger als 0.0%.

Die Anzahl der für die Lohnstatistik 2024 zur Verfügung stehenden Bruttolöhne reduziert sich durch die Datenbereinigung von 49 082 Bruttolöhnen auf 42 585 Bruttolöhne respektive 13.2%.

#### **Kontrollen**

Um allfällige Fehler festzustellen, werden Plausibilitätsprüfungen anhand von Vergleichen mit den Ergebnissen der vorhergehenden Lohnstatistik und anhand der schweizerischen Lohnstrukturerhebung durchgeführt. Zur Kontrolle wird des Weiteren eine Vergleichsrechnung mit dem Bruttolohn pro Erwerbstätigen gemäss der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung durchgeführt. Schliesslich wird die gesamte Publikation von einer zweiten Person im Amt für Statistik kontrolliert (Vier-Augen-Prinzip).

#### **Hochrechnungen und statistische Korrekturen**

In der Lohnstatistik werden keine Imputationen oder Hochrechnungen vorgenommen. Statistische Korrekturen zur Qualitätssicherung, z.B. bei Differenzen zwischen Bestandsveränderungen und Beständen, sind in der Lohnstatistik nicht erforderlich.

## **1.6 Publikation der Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Lohnstatistik werden alle zwei Jahre in elektronischer Form auf dem Statistikportal des Amtes für Statistik im Thema «Löhne» veröffentlicht. Statistische Informationen zu den Löhnen können zudem im eTab-Portal des Amtes für Statistik online und interaktiv abgefragt werden.

## **1.7 Wichtige Hinweise**

Die Lohnstatistik stellt die Lohnstruktur und die Lohnentwicklung anhand des mittleren Bruttolohnes dar (Median oder Zentralwert). Der mittlere Bruttolohn unterscheidet sich vom durchschnittlichen Bruttolohn (arithmetisches Mittel). Zu beachten ist zudem, dass

die Lohnstatistik nicht auf einer Vollerhebung, sondern auf einer Teilerhebung beruht (siehe Abschnitt 2.2.2 Abdeckung). Der tatsächliche Wert kann deshalb vom gemessenen Wert abweichen (siehe Abschnitt 2.2.3 Messfehler).

## 2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

### 2.1 Relevanz

Zu den wesentlichen Nutzerwünschen zählen die Darstellung der mittleren Bruttolöhne nach Wirtschaftszweigen sowie Informationen zum Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern und zur Lohnentwicklung. Diese Nutzerwünsche können mit der Lohnstatistik erfüllt werden. Zusätzlich enthält die Lohnstatistik Angaben zur Lohnverteilung sowie zu den Bruttolöhnen nach Wohnsitz, Staatsbürgerschaft, Alter, Aufenthaltsstatus und Unternehmensgrösse.

Aus Nutzersicht erwünscht wäre die Aufgliederung der mittleren Bruttolöhne nach dem Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes. Dies ist jedoch nicht möglich, weil die Lohnstatistik im Wesentlichen auf Verwaltungsdaten und nicht auf einer separaten Erhebung bei den Unternehmen beruht. Die Verwaltungsdaten enthalten keine Angaben zum Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes.

Wünschenswert wären schliesslich ein früherer Publikationszeitpunkt und eine jährliche Erstellung der Lohnstatistik.

### 2.2 Genauigkeit

#### Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Datenquellen für die Lohnstatistik ist insgesamt als gut einzuschätzen. Die Angaben zu den effektiven Bruttolöhnen beruhen auf den Lohnmeldungen der Arbeitgebenden an die Steuerverwaltung. Löhne für Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 100% werden anhand der Angaben zum Beschäftigungsgrad im Liechtensteinischen Unternehmensregister des Amtes für Statistik auf Vollzeitlöhne hochgerechnet. Die Angaben zum Beschäftigungsgrad beruhen auf den monatlichen Meldungen der Arbeitgeber an die Landesverwaltung und die AHV/IV/FAK-Anstalten. Einmal pro Jahr erhalten alle Arbeitgeber vom Amt für Statistik die Liste ihrer Beschäftigten inkl. Beschäftigungsgrad zur Kontrolle und Vervollständigung zugeschickt.

Im Zuge der Datenaufbereitung werden unplausible Vollzeitlöhne soweit als möglich ausgeschieden. Es handelt sich dabei zum einen um ungewöhnlich tiefe

Löhne, zum anderen um Teilzeitangestellte mit ungewöhnlich hohen Löhnen. Für die Lohnstatistik 2024 wurden 1 125 Vollzeitlöhne unter CHF 2 001 als ungewöhnlich tief ausgeschieden, was einem Anteil von 2.6% der bereinigten Datensätze entspricht. Bei den Teilzeitangestellten mit einem Beschäftigungsgrad von 50% oder weniger wurden 434 Löhne ab CHF 15 000 als ungewöhnlich hoch ausgeschieden (1.0%).

In vorangegangenen Publikationen hatte die Veränderung des Beschäftigungsgrads einer Person während des Jahres Einfluss auf die Genauigkeit der Vollzeitmonatslöhne, weil die Hochrechnung des Bruttomonatslohns eines Teilzeitangestellten mit dem letzten erfassten Beschäftigungsgrad erfolgte. Wenn eine Person bis November zu 50% und ab Dezember zu 80% beschäftigt war, wurde der effektive Bruttomonatslohn bei der Umrechnung auf einen Vollzeitmonatslohn nur um 25% erhöht, während er richtigerweise um 90% ansteigen müsste. In diesem Fall resultierte ein zu tiefer Vollzeitmonatslohn. Umgekehrt war die Situation, wenn der Beschäftigungsgrad zum Jahresende hin gesenkt wurde. Ab der Lohnstatistik 2020 wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad am Monatsende verwendet.

#### Abdeckung

Eine Übererfassung von Lohnzahlungen liegt nicht vor. Die Gesamtzahl der bereinigten Lohnzahlungen ist tiefer als jene der Arbeitsverhältnisse gemäss Beschäftigungsstatistik. Es wurden auch keine Fälle beobachtet, in denen eine bestimmte Lohnzahlung doppelt erfasst worden wäre.

Bei der Lohnstatistik handelt es sich nicht um eine Vollerhebung, sondern um eine Teilerhebung. Der Lohnstatistik 2024 liegen Bruttolohnangaben für 42 585 Beschäftigungsverhältnisse zugrunde. Die Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse per 31. Dezember 2024 beläuft sich gemäss der Beschäftigungsstatistik auf 43 512 Voll- und Teilzeitarbeitsverhältnisse (Beschäftigungsgrad von 15% und mehr). Hieraus ergibt sich für die Lohnstatistik ein Erfassungsgrad von 98% der Bruttolöhne. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass aufgrund von Stellenwechseln während des Jahres die Gesamtzahl der ausbezahlten Bruttolöhne über der Anzahl Beschäftigten am Jahresende liegen dürfte.

Fehlklassifikationen im Sinne einer falschen Zuordnung eines Lohnempfängers zu einer bestimmten Kategorie – sei dies Wirtschaftszweig, Geschlecht, Voll-/Teilzeitbeschäftigung, Altersgruppe, Wohnsitz, Inländer/Ausländer oder Grössenklasse des Unternehmens – wurden nicht beobachtet.

### Messfehler

Da es sich bei der Datengrundlage der Lohnstatistik um eine Teilerhebung handelt, muss von Abweichungen zwischen dem erfassten mittleren Bruttolohn und dem tatsächlichen Wert ausgegangen werden, der bei einer korrekten Erfassung aller Lohnzahlungen resultieren würde.

Der Median der monatlichen Bruttolöhne für die 42 585 erfassten Arbeitsverhältnisse beläuft sich 2024 auf CHF 7 401. Betrachtet man die Daten als Zufallsstichprobe, liegt der Medianlohn der Gesamtwirtschaft mit einer Sicherheit von 95% im Bereich von CHF 7 367 bis CHF 7 441. Dies entspricht einer Abweichung vom Median von -0.5% nach unten und von 0.5% nach oben.

Eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich allfälliger Messfehler bietet der Vergleich mit dem durchschnittlichen Bruttolohn gemäss Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung, welcher aus dem Lohnaufwand in den Erfolgsrechnungen der Unternehmen berechnet wird. Da die Resultate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zum Zeitpunkt der Publikation der Lohnstatistik noch nicht vorliegen, kann dieser Vergleich nur anhand der Angaben für das Jahr 2022 gemacht werden. Das arithmetische Mittel der Vollzeitmonatslöhne in der Lohnstatistik 2022 liegt bei CHF 8 698. Gemäss den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 2022 beläuft sich der Bruttomonatslohn pro Erwerbstätigen (VZÄ) im Inland auf CHF 8 342. Der durchschnittliche Bruttolohn gemäss Lohnstatistik liegt 0.4% höher als der durchschnittliche Bruttolohn gemäss Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung.

Fehlerfassungen einzelner Bruttolöhne oder einzelner Angaben zum Beschäftigungsgrad können nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Fehlerfassungen sich zum Teil kompensieren und keinen wesentlichen Einfluss auf die Medianlöhne der Gesamtwirtschaft und der einzelnen Wirtschaftszweige haben.

### Antwortausfälle

Für 2% der Beschäftigten mit einem Arbeitspensum von mehr 15% gemäss Beschäftigungsstatistik per 31. Dezember 2024 liegen in der Lohnstatistik 2024 keine Angaben vor. Die Antwortausfälle nach Wirtschaftszweigen präsentieren sich recht unterschiedlich. Am grössten waren die Antwortausfälle in den Wirtschaftszweigen «Private Haushalte» (Erfassungsquote: 55%) und «Land- und Forstwirtschaft» (66%). Mehr Bruttolöhne als Beschäftigte am Jahresende verzeichneten insbesondere die Wirtschaftszweige «Gastgewerbe» (112%) und «Wohnungswesen; Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen» (111%).

Eine Aufgliederung nach Geschlecht zeigt, dass die Antwortausfälle bei den Frauen und Männern mit je 2% gleich sind. Alle bereitgestellten Datensätze sind vollständig.

### Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufbereitung im Amt für Statistik sind für die Lohnstatistik bislang keine Fehler aufgetreten. Da die Datenaufbereitung mit dem Statistikprogramm SAS erfolgt, bleiben die Abfragen und Filter grundsätzlich gleich. Der SAS-Output wird anschliessend in Excel-Tabellen übertragen, um dort mit Formeln jene Angaben auszublenden, denen weniger als 50 Beobachtungen zugrunde liegen. Die Formeln für die Ausblendung der Angaben mit weniger als 50 Beobachtungen werden aus der vorhergehenden Lohnstatistik übernommen.

## 2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Zwischen dem Ende der Berichtsperiode und dem Veröffentlichungszeitpunkt der Lohnstatistik 2024 liegt eine Zeitspanne von 17 Monaten. Die Veröffentlichung der Lohnstatistik 2024 erfolgte wie angekündigt am 17. April 2026.

## 2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

### Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige von NOGA 2002 auf NOGA 2008 hat ab der Lohnstatistik 2010 einen Zeitreihenbruch zur Folge. Um Vergleiche zwischen den Wirtschaftszweigen mit den Lohnstatistiken 2005 und 2006 zu erleichtern, wurden in der Lohnstatistik 2008 alle Tabellen, die eine Gliederung nach Wirtschaftszweigen enthalten, sowohl gemäss NOGA 2002 als auch gemäss NOGA 2008 dargestellt. Zudem enthält die Lohnstatistik 2024 Zeitreihen gemäss NOGA 2008, die bis 2006 zurückgehen.

Die mittleren Bruttolöhne der Lohnstatistik sind landesintern räumlich vergleichbar. Aufgrund der weitgehenden Übereinstimmung der Lohndefinitionen sind die Ergebnisse der Lohnstatistik auch auf europäischer Ebene räumlich vergleichbar.

### Kohärenz

Die verschiedenen Teile der Lohnstatistik beruhen auf derselben Lohndefinition und derselben Grundgesamtheit von Lohnzahlungen. Sie sind somit kohärent.

In der liechtensteinischen Beschäftigungsstatistik wurden bis 2009 nur Beschäftigungsverhältnisse mit einem Beschäftigungsgrad von 15% oder mehr berücksichtigt. Dies entspricht einer Beschäftigung von mindestens 6 Stunden pro Woche. Um eine möglichst hohe Kohärenz zwischen der Lohnstatistik und der Beschäftigungsstatistik zu gewährleisten, wurden deshalb bei Einführung der Lohnstatistik nur Lohnzahlungen an Arbeitnehmende berücksichtigt, die einen Beschäftigungsgrad von ebenfalls mindestens 15% aufweisen. In der Beschäftigungsstatistik sind seit 2010 auch Beschäftigte mit einem Arbeitspensum von 2% bis 14%

enthalten. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den bisherigen Lohnstatistiken wird diese untere Limite beim Beschäftigungsgrad in der Lohnstatistik beibehalten.

Die Lohndefinition der Lohnstatistik stimmt mit der Definition der Bruttolöhne und -gehälter in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung grundsätzlich überein. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgen jedoch keine Ausscheidung bestimmter Lohnzahlungen und keine Verknüpfung der einzelnen Lohnzahlungen mit dem Beschäftigungsgrad der Lohnempfänger.

## 3 Glossar

---

### 3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

AHV/IV/FAK	Alters- und Hinterlassenenversicherung/ Invalidenversicherung/ Familienausgleichskasse (Kinderzulagen)
ALV	Arbeitslosenversicherung
CHF	Schweizer Franken
LIK	Landesindex der Konsumentenpreise
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
NOGA	Nomenclature Générale des Activités économiques (= Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige).
p. a.	Pro Jahr (per annum)
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Werte, denen Angaben zu weniger als 50 Personen zugrunde liegen, werden aus statistischen Gründen nicht ausgewiesen und mit einem Stern gekennzeichnet. Dieses Zeichen wird auch verwendet, wenn für eine bestimmte Merkmalskombination keine Angaben vorliegen.
(Wert in Klammer)	Werte, denen Angaben zu weniger als 100 Personen zugrunde liegen, werden aus statistischen Gründen in Klammern ausgewiesen, da diese Werte statistischen Schwankungen unterliegen können.
<u>Wert unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

## 3.2 Begriffserklärungen

### Bruttomonatslohn

Der Bruttomonatslohn berechnet sich in der Lohnstatistik als ein Zwölftel des Bruttojahreslohns bei einem Beschäftigungsgrad von 100% und ganzjähriger Beschäftigung. Der Bruttojahreslohn umfasst die vom Arbeitgeber im Berichtsjahr gezahlten Geldleistungen vor Abzug der Steuern und der vom Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/FAK, ALV, NBU, Pensionsversicherung, Krankenkasse). Zum Bruttojahreslohn zählen insbesondere auch der 13. Monatslohn, Mitarbeiterbeteiligungen, Prämien, Dienstaltersgeschenke, Überzeitvergütungen, Schicht- und Nachtarbeitszulagen, Sonn- und Feiertagsentschädigungen sowie Abgangsentschädigungen.

### Effektiver Bruttomonatslohn

Der effektive Bruttomonatslohn berechnet sich als ein Zwölftel des Bruttojahreslohns bei ganzjähriger Beschäftigung. Er umfasst dieselben Geldleistungen wie der Bruttomonatslohn, wird im Unterschied zum Bruttomonatslohn jedoch nicht auf einen Beschäftigungsgrad von 100% hochgerechnet.

Der effektive Bruttomonatslohn wird verwendet, um die Häufigkeitsverteilung der Löhne nach Lohnhöhenklassen darzustellen.

### Median

Der Median (Zentralwert) ist der Wert, bei dem 50% der Fälle darüber bzw. darunter liegen. Gegenüber dem arithmetischen Mittel hat der Median den Vorteil, dass er in Bezug auf Extremwerte robuster ist.

### NOGA

Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik Schweiz, Neuchâtel. Die schweizerische Systematik NOGA 2008 entspricht der Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 der Europäischen Union.

### Quartil

Zur Beschreibung einer Verteilung von Merkmalswerten kann man eine Gesamtheit in 4 gleich grosse Teile zerlegen. Diese Teile bezeichnet man als Quartile. Das 1. Quartil zeigt den Wert, den die ersten 25% einer aufsteigend angeordneten Werteliste höchstens aufweisen. Das 3. Quartil zeigt den Wert, den die obersten 25% dieser Werteliste mindestens aufweisen.

### Teilzeitbeschäftigte

Bei Teilzeitbeschäftigten handelt es sich um Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit 15% bis 89% der regulären Arbeitszeit ausmacht.

### Vollzeitbeschäftigte

Bei Vollzeitbeschäftigten handelt es sich um Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit 90% oder mehr der regulären Arbeitszeit ausmacht.

### Zupendelnde

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus dem Ausland werden als Zupendelnde bezeichnet, da sie im Ausland wohnen und in Liechtenstein arbeiten.

### 3.3 Klassifikationen

#### Abschnitte und Abteilungen der Systematik der Wirtschaftszweige NOGA 2008

In den Tabellen musste aus Platzgründen die Bezeichnung der Tätigkeiten stark verkürzt werden. Nachfolgende Tabelle enthält die ausführliche Bezeichnung der Tätigkeit und gibt neben der Buchstabencodierung den zweistelligen NOGA-Zahlencode an.

Code	NOGA-Code	Bezeichnung
<b>Sektor 1 Landwirtschaft</b>		
A	01 bis 03	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
<b>Sektor 2 Industrie</b>		
B-CB	05 bis 15	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen; Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen
CC	16 bis 18	Herstellung von Holzwaren, Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen
CD-CG	19 bis 23	Kokerei und Mineralölverarbeitung; Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen; Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
CH	24, 25	Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen
CI-CL	26-30	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen; Herstellung von elektrischen Ausrüstungen; Maschinenbau; Fahrzeugbau
CM-E	31 bis 39	Sonstige Herstellung von Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen; Energie- und Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	41 bis 43	Baugewerbe
<b>Sektor 3 Dienstleistungen</b>		
G	45 bis 47	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	49 bis 53	Verkehr und Lagerei
I	55, 56	Gastgewerbe: Beherbergung und Gastronomie
J	58 bis 63	Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk; Telekommunikation; Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie; Informationsdienstleistungen
K	64 bis 66	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L, N	68; 77 bis 82	Grundstücks- und Wohnungswesen; Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
MAA	69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
MAB	70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Unternehmungsberatung
MAC-MC	71 bis 75	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung; Forschung und Entwicklung; Werbung und Marktforschung; sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
O, U	84, 99	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung; Exterritoriale Organisationen und Körperschaften (Zollbehörden)
P	85	Erziehung und Unterricht
QA	86	Gesundheitswesen
QB	87, 88	Heime und Sozialwesen
R, S	90 bis 96	Kunst, Unterhaltung und Erholung; Sonstige Dienstleistungen (Interessenvertretungen, Religiöse Vereinigungen, Reparatur von Gebrauchsgütern, Persönliche Dienstleistungen)
T	97 bis 98	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt